

Satzung



§1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Franziskus-Schule e.V.

§2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung von Erziehung und Bildung und durch die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§ 53 Nr. 1 AO) oder wegen ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) der Hilfe anderer bedürfen.

Der Verein setzt sich ein für den Betrieb freier, heilpädagogischer Waldorf-Einrichtungen, die auf der Grundlage der von Dr. Rudolf Steiner begründeten Pädagogik arbeiten im Rahmen eines integrativen Konzeptes, das etwa für den Schulbereich die gemeinsame Unterrichtung von Schülern und Schülerinnen vorsieht, für die die Unterrichtung im Regelschulbereich wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung problematisch ist.

Diese integrative Idee umfasst sowohl individuelle als auch gruppenspezifische Förderung der zu Unterrichtenden.

2. Die gemeinnützigen Zwecke werden im Bereich Erziehung und Bildung dadurch verwirklicht, dass der Verein den Aufbau und die Unterhaltung von dazu dienenden, als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, fördert. Die Förderung geschieht durch Mittelbeschaffung und finanzielle Unterstützung, Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Ziele und Konzepte sowie Beratung bei Fragen des Schulbetriebs. Insbesondere fördert der Verein den Aufbau und Betrieb der Franziskus-Schule durch Beschaffung und Zuwendung erforderlicher Sach- und Finanzmittel einschließlich der Schaffung und Vermietung speziell geeigneter Schulräume an den jeweiligen Träger dieser Schule, hier die Franziskus-Schule Neunkirchen-Seelscheid e.V..
3. Zu den Aufgaben des Fördervereins gehört auch die Information der Öffentlichkeit im

Sinne gesellschaftlicher Verantwortung über die Motive und pädagogischen Zielsetzungen des Vereins sowie der Bedeutung der Pädagogik Rudolf Steiners und eines integrativen Schulkonzeptes. Speziell im Rahmen von Veranstaltungen und durch schriftliches Informationsmaterial soll die Öffentlichkeit entsprechend informiert und dazu bewegt werden, sich für das integrative Schulkonzept einzusetzen.

4. Gemeinnützige Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass der Verein körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen jungen Menschen therapeutische Hilfe zukommen lässt, indem er selbst Therapeuten für diesen Personenkreis zwecks therapeutischer Arbeit einsetzt und sie bei ihrer Arbeit im Rahmen des integrativen Erziehungskonzeptes berät und unterstützt.
5. Mildtätige Zwecke werden dadurch realisiert, dass wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 2 AO) der Zugang zu einer integrativen Einrichtung (z. B. einer Schule) oder die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen durch finanzielle Unterstützung ermöglicht wird.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Beschluss des Vorstandes.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei länger dauernder Inaktivität eines Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung einer schriftlichen Anfrage an seine zuletzt bekannte Adresse schriftlich sein Interesse am Fortbestand der Mitgliedschaft mitgeteilt hat.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt jedem freigestellt. Die Mitgliederversammlung kann einen Richtbeitrag beschließen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Beschluss über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages
2. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Einladungsschreiben aufgeführt sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmberechtigt ist jedes aufgenommene Mitglied. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand ergänzen. Zusätzlich zu den Gewählten kann der Vorstand, weitere geeignete Persönlichkeiten aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren. In beiden Fällen ist eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig.

§ 10 Satzungsänderung durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den Verein zur Förderung der Johannes-Schule Bonn e.V. oder, falls dieser nicht mehr existiert, an den Paritätischen LV NRW e.V. Der begünstigte Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.